

(vom FR verabschiedet am 16.02.2005, korrigiert durch die Rechtsabteilung 04.03.2005)

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG**  
**DES**  
**ZENTRUMS FÜR OSTASIENWISSENSCHAFTEN (ZO)**

**1. Abschnitt:**

**Verwaltungsordnung**

**§ 1**

**Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

- (1) Das Zentrum für Ostasienwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Zentrum dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Ostasienwissenschaften. Es bewahrt die wissenschaftliche Identität der Fächer Japanologie, Klassische Sinologie, Moderne Sinologie und Ostasiatische Kunstgeschichte und fördert ihre Zusammenarbeit.

**§ 2**

**Gliederung und Mitgliedschaft**

- (1) Das ZO setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen: Institut für Japanologie (vormals Japanologisches Seminar), Institut für Kunstgeschichte Ostasiens (vormals Ostasiatische Abteilung des Kunsthistorischen Instituts), Institut für Sinologie (vormals Sinologisches Seminar). Die Abteilungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung bzw. passen ihre vorhandenen Geschäftsordnungen an.
- (2) Die Institute werden von einem Sprecher/einer Sprecherin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Diese werden von den jeweiligen in den Instituten hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Mitglieder des Zentrums sind alle hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, Wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## § 3

### Leitung

- (1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, dem alle hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Institute angehören. Die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen wählen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern des Direktoriums einen Geschäftsführenden Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl in die gleiche Funktion ist bis zu zweimal möglich.
- (2) Aus wichtigem Grund können der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin von den wahlberechtigten Professoren und Professorinnen des Zentrums mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (3) Das Direktorium ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Initiativen zur Stärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit unter den Fachrichtungen des Zentrums sowie mit anderen Fachrichtungen und Zentren;
  - Vorschläge an die Fakultät und den Senat über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und deren Ausstattung;
  - Beschlüsse zur Stellung von Haushaltsanträgen;
  - Verwendung der dem Zentrum unmittelbar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie Verfügung über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Zentrum hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen sowie etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen;
  - Ausrichtung und Zuweisung des dem Direktorium unterliegenden Finanz- und Stellenpools.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Direktoriums.

- (5) Die Entscheidungen des Direktoriums bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen kann nicht überstimmt werden.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft das Direktorium während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Semester ein. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes jederzeit verlangen, dass das Direktorium einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin informiert die Mitglieder des Direktoriums auch unabhängig von den Sitzungen des Direktoriums regelmäßig über wichtige das Zentrum betreffende Fragen.

#### § 4

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin vertritt die Belange des Zentrums gegenüber der Fakultät und den Einrichtungen der Universität. Er bzw. sie beantragt u.a. die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Zentrum unmittelbar zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, sonstigen hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeitern, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Hilfskräften.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums.
- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der dem Zentrum unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Zentrums.
- (4) Die Sprecher/Sprecherinnen der Institute führen deren laufende Geschäfte, sind Vorgesetzte der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bediensteten, die ihrer Abteilung zugeordnet sind. Dies gilt nicht für Drittmittelbedienstete, die dem Antragsteller oder der Antragstellerin zugeordnet sind.

- (5) Die Dienstaufsicht über das Zentrum hat der Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Zentrum hauptamtlich tätigen Mitglieder nach § 2, Abs. 3 sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Fachschaften der drei am Zentrum beteiligten Institute teilzunehmen berechtigt sind.

Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin gibt den am Zentrum hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

- (7) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin führt unbeschadet der Rechte des Direktors bzw. der Direktorin der Universitätsbibliothek (§ 28 LHG) die Aufsicht über die Bibliotheken der Institute und regelt im Rahmen dieser Ordnung im Einverständnis mit Instituten deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeiten. Dies gilt auch im Falle einer Zusammenlegung der drei Bibliotheken.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Zentrums das Hausrecht aus. Er bzw. sie kann in Abstimmung mit dem Direktorium und den Leitern der Abteilungen eine Hausordnung erlassen.
- (9) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und/oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan bzw. die Dekanin unterrichtet das Rektorat.

## § 5

### Abteilungen

Die als Institute bezeichneten Einheiten bestehen aus den Leitern der drei Institute, die auch ihre Sprecher/Sprecherinnen sind; den übrigen Professoren und Professorinnen, deren Aufgabengebiet dem jeweiligen Institut zugewiesen ist; den wissenschaftlichen und den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Im Rahmen der

Aufgabenstellung des Zentrums arbeiten die Institute an eigenen Vorhaben und wirken an gemeinsamen Projekten und den übrigen Aktivitäten des Zentrums mit. Soweit in einem Institut mehrere Fachrichtungen organisatorisch zusammengefasst sind, ist deren wissenschaftliche Eigenständigkeit zu wahren.

## § 6

### **Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

- (1) Das Zentrum erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten ist zulässig. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin erstellt unter Mitwirkung aller am Zentrum hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen die Anträge für den Haushaltsentwurf und leitet sie dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät zu.

## **2. Abschnitt:**

### **Benutzungsordnung**

## § 7

### **Benutzung, Benutzerkreis**

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Zentrum zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Fächern Japanologie, Klassische Sinologie, Moderne Sinologie und Ostasiatische Kunstgeschichte betreiben, sind berechtigt, das Zentrum entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

- (2) Andere Benutzer können vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Zentrums durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

## § 8

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Zentrum und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie:

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  2. die Einrichtungen des Zentrums sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zu melden;
  4. in den Räumen des Zentrums und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Zentrums Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

## § 9

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können

vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

## **§ 10**

### **Örtlichkeiten**

Die drei Institute des Zentrums bleiben zunächst in ihren jeweiligen Räumen, doch werden in absehbarer Zeit von der Universität zusätzliche Räumlichkeiten vor allem für die Erweiterung der Bibliothek, für die gemeinsame Verwaltung des Zentrums und für die Lehre bereitgestellt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzerordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den -- -- 2005